

Zl.IX/W-32/4-1975

Zwettl, am 2.12.1975

Betrifft: Gemeinde Waldhausen,
Flußstrecke des Purzelkamp, im
Volksmund "Hölleiten", Erklärung
zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die auf den Parz.Nr.1023, KG.Waldhausen, Parz.Nr.1257/1, KG.Rappoltschlag, beide öffentl. Gut, Gewässer, und Parz.Nr.91, KG.Rappoltschlag, befindliche Flußstrecke des Purzelkamp mit Felsgruppe, im Volksmund "Hölleiten" genannt, wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 und 3 des NÖ.Naturschutzgesetzes 1968, LGBI.Nr.450, zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal besteht aus einer Felsgruppe mit einer Länge von ca.20 m und einer Breite von ca. 25 m sowie aus dem Flußbett im Ausmaß von 60 m flußaufwärts und 60 m flußabwärts der Felsgruppe, einschließlich der beiden Inseln.

Mitgeschützte Umgebung ist je ein Uferstreifen von 10 m Breite nördlich des Ufers und 20 m Breite südlich des Ufers.

Gemäß § 3 Abs.3 des NÖ.Naturschutzgesetzes wird verfügt, daß in diesem Bereich keine Felssprengungen, Abgrabungen oder Anschüttungen vorgenommen werden dürfen.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem Gutachten des Naturschutzkonsulenten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart und des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Die Eigentümer des betroffenen Gebietes haben niederschriftlich ihre Zustimmung zur Unterschutzstellung gegeben.

Die gemäß § 3 Abs.3 NÖ.Naturschutzgesetz 1968 aufgetragenen Beschränkungen sind zur Erhaltung des Naturdenkmales notwendig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-

antrag zu enthalten hat und mit einer S 15,- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 4 leg.cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

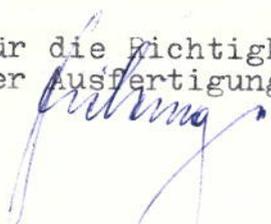
Ergeht an:

- 1.) die Gemeinde Waldhausen, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters,
- 2.) die Agrargemeinschaft Rappoltschlag, z.Hd. des Obmannes Herrn Josef Nöbauer,
- 3.) Herrn Hermann Gutmann, 3914 Waldhausen Nr.5,
- 4.) Herrn Josef und Frau Elisabeth Zinner, 3914 Waldhausen Nr.20,
- 5.) Herrn Naturschutzkonsulenten OBR Dipl.Ing.Friedrich Pescher.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zl.IX/W-32/4-1975

Zwettl, am 6. Feb. 1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

